



Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG an:
e.bucher.4bupuzv5ac@fragdenstaat.de

An der Kuppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

Tel. +49 228 406-3228
Fax +49 228 406-2661

bearbeitet von:
Jens Langhans
Referat Q 1
Datenschutz

poststelle@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 13. Mai 2020 (Anfragenr.: 186608)

Q 1 - O 1004/20/00008 – bei Antwort bitte angeben –

Bonn, 11. September 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

in Ihrer E-Mail vom 13. Mai 2020 hatten Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur
Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informations-
freiheitsgesetz“ - (IFG) um Zusendung folgender Unterlagen gebeten:

IT-Strategie und Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen Ihrer Behörde

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Der Informationszugang zu der Frage nach dem Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen des Bundeszentralamts für Steuern wird gewährt. Der Antrag auf Übersendung der Dokumente „IT-Strategie und Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen Ihrer Behörde“ wird abgelehnt.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfü-



Seite 2 von 3

gung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur, soweit dieser nicht durch Gesetz eingeschränkt ist. Der Zugang kann außerdem nur verlangt werden, sofern die Informationen in der Behörde vorhanden sind. § 1 IFG führt nicht zu einer Informationsbeschaffungspflicht der Behörde.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist eine zum 1. Januar 2006 gegründete Bundesoberbehörde in Deutschland, die direkt dem Bundesministerium der Finanzen unterstellt ist. Die Behörde ist aus dem Bundesamt für Finanzen hervorgegangen. Seit seiner Gründung nimmt das Bundeszentralamt für Steuern – kurz BZSt – zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug wahr. Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erfüllt das BZSt seine nationalen und internationalen Aufgaben im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung.

Die IT-strategischen Anforderungen des BZSt sind auch aufgrund seiner zentralen steuerlichen Stellung in eine Gesamt-IT-Strategie des Bundes integriert. Eine BZSt-eigene IT- und Digitalisierungsstrategie existiert zum jetzigen Zeitpunkt nicht und kann infolgedessen auch nicht übersandt werden.

Zu der Frage nach einem Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen des BZSt kann ich Ihnen mitteilen, dass der Großteil der Verwaltungsleistungen des BZSt bereits jetzt digital über das BZStOnlineportal (BOP) verfügbar ist. Die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung sowie die Möglichkeit elektronische Meldungen über das BOP abzugeben ist ein wesentliches Element der Digitalisierung im BZSt. Durch das am 18. August 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) hat das Thema Digitalisierung im BZSt weiter an Fahrt aufgenommen. Zur Umsetzung des OZG wurde im BZSt ein Projekt eingerichtet. Ziel des Projekts ist es, dass bis zum Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen des BZSt (auch) digital angeboten werden. Der bisherige Serviceumfang wird zudem um weitere Elemente, wie einem elektronischen Bescheid, der Möglichkeit elektronisch Einspruch einzulegen und der Anbindung einer elektronischen Bezahlungsfunktion für antragsbezogene Gebühren ergänzt werden.

Informationen zum OZG allgemein und zum aktuellen Umsetzungsstand im Besonderen finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-ozg-node.html> (zum OZG allgemein)

<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> (zum Umsetzungsstand).



Seite 3 von 3

Zu II.)

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, bei Zusendung ins Ausland mit dem Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei der Einlegung des Widerspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Brkic

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).